



Landeshauptstadt
München
Gesundheitsreferat
Hauptabteilung Gesundheitsschutz
Abteilung Infektionsschutz und
Pandemiebekämpfung,
Infektionsschutz,
SG Meldewesen

Merkblatt Keuchhusten (Infektion mit *Bordetella pertussis*)

Keuchhusten kann durch das Bakterium *Bordetella pertussis* oder *Bordetella parapertussis* hervorgerufen werden. Eine Infektion mit *Bordetella parapertussis* verläuft in der Regel milder.

Die Übertragung erfolgt durch **Tröpfcheninfektion**, die durch Kontakt mit einer erkrankten Person durch **Husten, Niesen oder Sprechen** ausgelöst werden kann. Die Tröpfchenübertragung kann dabei bis zu einem Abstand von einem Meter stattfinden.

Die Erkrankung ist hochansteckend. Nicht immune Personen im selben Haushalt werden in bis zu 90% der Fälle angesteckt. Auch gegen Keuchhusten (hervorgerufen durch *Bordetella pertussis*) geimpfte Personen können durch den Kontakt mit einem Infizierten vorübergehend Träger des Bakteriums *Bordetella pertussis* sein und die Krankheit übertragen.

Die **Inkubationszeit**, d. h. die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten von Symptomen, beträgt in der Regel 9-10 Tage (Spanne 6-20 Tage).

Dauer der **Ansteckungsfähigkeit**: Diese ist besonders zu Beginn der Erkrankung hoch, beginnt mit den ersten Krankheitszeichen und hält etwa bis zu 3 Wochen nach Beginn des typischen Hustens an, d.h. insgesamt also bis zu 5 Wochen. Bei Behandlung mit Antibiotika sind Patienten ab dem 6. Behandlungstag nicht mehr ansteckend. Nicht mit Antibiotika behandelte Personen dürfen mindestens 3 Wochen nach Beginn des typischen Hustens keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Erst danach ist die Ansteckung anderer gebannt.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Symptome:

Kinder: typische Hustenanfälle, Husten länger als zwei Wochen, krampfartige Hustenanfälle und Erbrechen sind möglich.

Säuglinge: oft lebensbedrohliche Atemstillstände **ohne Husten** und erhöhtes Risiko für Komplikationen

Erwachsene: oft nur länger dauernder Husten

Was muss beachtet werden, wenn bei Kindern eine Keuchhustenerkrankung auftritt?

Die Hustenattacken sind wenig beeinflussbar. Die Gabe von Medikamenten/Antibiotika zur Vorbeugung bei Kontaktpersonen ist wichtig zur Unterbrechung der Infektionsketten. Die Erkrankung hinterlässt nur eine Immunität von 15-20 Jahren, die Wirkung der Impfung hält ca. 10 Jahre an. Es besteht kein Nestschutz, d. h. **Neugeborene und Säuglinge können ab der Geburt erkranken und sind besonders gefährdet**. Falls Ihr Kind an Keuchhusten erkrankt ist, darf es laut § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) **Gemeinschaftseinrichtungen (Schule, Kindergarten) nicht besuchen**, damit andere Kinder oder Personal nicht angesteckt werden.

Wie können sich Kontaktpersonen schützen?

Für alle engen **Kontaktpersonen mit und ohne Impfschutz in der Familie, in der Wohngemeinschaft oder in Gemeinschaftseinrichtungen** besteht die Empfehlung einer **vorbeugenden Antibiotikagabe**.

Geimpfte Kontaktpersonen sind vor der Erkrankung mit B. pertussis zwar weitgehend geschützt, da sie aber vorübergehend mit den Bakterien besiedelt sein und damit eine Infektionsquelle darstellen können, sollen auch Geimpfte vorsichtshalber eine Chemoprophylaxe erhalten.

In Zusammenhang mit erkannten Keuchhusten-Häufungen sollte bei Kindern und Jugendlichen mit engem Kontakt zu Keuchhusten-Erkrankten im Haushalt oder in Gemeinschaftseinrichtungen die Impfung vervollständigt werden bzw. eine Auffrischimpfung erfolgen, wenn die letzte Impfung länger als 5 Jahre zurückliegt.

Sobald Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen Husten entwickeln dürfen sie diese nicht weiter besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung ausgeschlossen werden kann.

Impfung

Empfohlen werden von der ständige Impfkommission (STIKO) je eine Impfung im Alter von 2, 3 und 4 Monaten, eine weitere Impfung im Alter zwischen 11 und 14 Monaten sowie eine erste Auffrischung mit 5 bis 6 Jahren und eine weitere Dosis zwischen 9 und 17 Jahren. Impflücken sollten insbesondere bei Jugendlichen geschlossen werden. Für alle Erwachsenen empfiehlt die Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) bei der nächsten fälligen Tetanus-Diphtherie-Impfung gegen Keuchhusten als Kombinationsimpfung mit zu impfen.

Die Keuchhusten-Impfung schützt nur gegen den Erreger Bordetella pertussis. Es bildet sich kein Impfschutz gegen eine Infektion mit Bordetella parapertussis.

Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Seit März 2013 besteht für Keuchhusten (Bordetella pertussis und parapertussis) für Ärztinnen / Ärzte eine Meldepflicht nach §6 und für Labore nach §7 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für Leiter/innen von Gemeinschaftseinrichtungen besteht gemäß § 34 (6) IfSG die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten von Keuchhusten, einschließlich der Angabe von krankheits- und personenbezogenen Daten, zu benachrichtigen.

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an:

Telefon: 089/233-47809

Fax: 089/233-47814

Ihr

Gesundheitsreferat

Quellen: RKI Ratgeber für Ärzte Pertussis Stand März 2022